



EDV SCHLERN
DATENVERARBEITUNG UND
BUCHHALTUNG

EDV SCHLERN GMBH
Föstlweg 25 Via Foestl
Kastelruth 39040 Castelrotto
St.Nr./MwSt.Nr. **03068220213**
www.edvschlern.it

Verlustbeiträge für Kleinunternehmen Zugangsvoraussetzungen

Die Autonome Provinz Bozen gewährt den Kleinunternehmen einen Verlustbeitrag infolge des COVID-19 Notstandes und hat jetzt die Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht, welche die Unternehmen erfüllen müssen um in den Genuss des Verlustbeitrages zu kommen.

BEGÜNSTIGTE UNTERNEHMEN:

Folgende Unternehmen können in den Genuss des Verlustbeitrages kommen:

- Freiberufler
- Selbständige
- Einzelunternehmen
- Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaften

Die genannten Unternehmen müssen in Südtirol mindestens eine Tätigkeit ausüben.

ZUGANGSKRITERIEN:

Um das Ansuchen für den Verlustbeitrag beim Zuständigen Landesamt einreichen zu können müssen die oben angeführten Unternehmen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Tätigkeit muss vor dem 23. Februar 2020 aufgenommen worden sein;
- Für Einzelunternehmen darf das **besteuerbare Einkommen¹** im letzten verfügbaren Geschäftsjahr die Maximalgrenze von 50.000,00 Euro nicht überschreiten;
- Für Gesellschaften und Familienunternehmen darf das **besteuerbare Einkommen²** im letzten verfügbaren Geschäftsjahr die Maximalgrenze von 70.000,00 Euro nicht überschreiten;
- Das Unternehmen muss im letzten verfügbaren Geschäftsjahr einen **Umsatz** von mindestens 10.000,00 Euro erreicht haben;
- Das Unternehmen darf im Jahr 2019 maximal **5 Mitarbeiter** beschäftigt haben (wobei die Mitarbeiterzahl in Jahreseinheiten – JAE – auf das gesamte Unternehmen anzugeben ist. Als Mitarbeiter gelten Angestellte, für das Unternehmen tätige Personen, mitarbeitende Eigentümer sowie Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben. Lehrlinge sind nicht zu berücksichtigen).
- Das Unternehmen muss einen Umsatzrückgang von 50 % in den Monaten März, April oder Mai 2020 im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres nachweisen. *Der Verlustbeitrag ist samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn im Geschäftsjahr 2020 nicht mindestens ein Umsatzrückgang von 20 % stattgefunden hat!*

KOSTEN:

Die Kosten für die Einreichung des Ansuchens belaufen sich auf 16,00 € Stempelsteuer.

TERMIN:

Das entsprechende Ansuchen kann bis innerhalb 30. September 2020 beim entsprechenden Landesamt eingereicht werden.

¹ Bei Einzelunternehmen ist das steuerbare Einkommen die Gesamtsumme laut den jeweiligen Übersichten der Einkommenserklärung aus kontinuierlich ausgeübter freiberuflicher oder unternehmerischer Tätigkeit (Übersicht RG, RE, RF oder LM)

² Bei Gesellschaften ist das steuerbare Einkommen laut der jeweiligen Übersicht der Einkommenserklärung (Übersicht RN) zuzüglich der in Abzug gebrachten Co.Co.Co. Vergütungen der Gesellschafter.

AUSMASS DES VERLUSTBEITRAGES:

Bei Genehmigung des Ansuchens werden vom Landesamt folgende Beiträge ausbezahlt:

- 3.000,00 € für Unternehmen, welche die Tätigkeit im Jahr 2019 begonnen haben;
- 5.000,00 € für Unternehmen, die im Jahr 2019 bis zu zwei Personen beschäftigt haben;
- 7.500,00 € für Unternehmen, die im Jahr 2019 mehr als zwei und bis zu vier Personen beschäftigt haben;
- 10.000,00 € für Unternehmen, die im Jahr 2019 fünf Personen beschäftigt haben;